

# Die juristische Natur der Kontingente

(Beteiligungsziffern)

Von

Dr. Robert Beer



1927

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier)  
München, Berlin und Leipzig.



Meinen lieben Eltern  
zur silbernen Hochzeit.

## Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung ist als Inaugural-Dissertation für die juristische Fakultät der Universität München entstanden. Es ist mir ein Bedürfnis, Herrn Oberstlandesgerichtsrat Professor Dr. Silberschmidt, der mich zu dieser Arbeit angeregt und sie überwacht hat, hiemit nochmals meines verehrungsvollsten Dankes zu versichern.

Die Arbeit wurde bereits zum Beginn des Jahres 1925 abgeschlossen. Sie ist jedoch nicht etwa durch die spätere Gesetzgebung, insbesondere durch die Kartellgesetzgebung, oder durch die Rechtsprechung und Literatur überholt; denn die Gesetze und Kartellverträge, soweit diese mir zugänglich waren, dienten mir nur als Quellen für die Entwicklung des Begriffes der Kontingente, ohne Rücksicht darauf, ob sie noch in Kraft waren oder später geändert wurden. Eine wichtige oberstrichterliche Entscheidung oder neue Literatur, mit der ich mich noch auseinanderzusetzen gehabt hätte, ist meines Wissens nicht erschienen.

München, im März 1927

Dr. Robert Beer.

## Schrifttum.

- Denkschrift über das Kartellwesen, in den stenographischen Berichten des Reichstags 1905/06, Anlage-Bd. 1 und 5, ferner Bd. 240 und 258.
- Dittrich, Die Malzkontingente als Gegenstand der Zwangsvollstreckung, in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1916 S. 66
- Düringer, Hachenburg, Geiler, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Heberg, Finanzwissenschaft.
- Enneccerus, Ripp, Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.
- Engländer, Die regelmäßige Rechtsgemeinschaft, I. Berlin 1914.
- Flechtheim, Das Recht der Kartelle in Deutschland, 1923.
- Giesecke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, in den Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena Nr. 2, S. 52 ff.
- Görres, Gesammelte Aufsätze und Abhandlungen zum Kaligesez, Essen 1916.
- Görres-Kormann, Das Reichskaligesez, Charlottenburg 1911.
- Hoeninge, Innengesellschaft und Innensyndikat, in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 84 S. 459.
- Hoeninge, Gesamthandsforderungen.
- Hüttner, Das Recht der Kartelle, Erlangen 1913.
- Jacobshagen, Die Rechtsformen und die internen Rechtsverhältnisse der wirtschaftlichen Kartelle Hannover 1909.
- Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. Tübingen 1905. Kartellrundschau.
- Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, Berlin 1910.
- Kormann, Die rechtliche Natur der Reichskaliabgaben, im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 27.
- Kormann, Die Zwangsvollstreckung gegen Kaliverksbesitzer, in der Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß, Bd. 41 S. 330 ff.
- Kormann, Studien zum Kaligesez, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1911. Die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe.
- Schiedermaier, Die Malzkontingente als Gegenstand der Zwangsvollstreckung, in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 1915 S. 383.
- Sehling, Grundbegriffe des Kalirechts, in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 83 S. 238 ff.
- Silberschmidt, Beteiligung und Teilhaberschaft, Halle 1915.
- Silberschmidt, Gewerkschaft, Gesellschaft, Juristische Person, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. XII.
- Silberschmidt, Das gesellschaftsähnliche Rechtsverhältnis, JHR. Bd. 79.
- Spiere, Das Recht der Syndikate unter besonderer Berücksichtigung des Quotenhandels, Berlin 1924.
- Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.
- Staub-Hachenburg, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- Voelkel, Erläuternde Bemerkungen zum Reichsgesez über Kalifalze, in Zeitschrift für Bergrecht. Bd. 52 S. 85 ff.
- Wassermann, Das Branntweinsteuergesez München-Berlin 1913.
- Zoellig, Die rechtliche Behandlung der Kartelle in der Schweiz, in Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 1917/18 S. 171 ff.



# Gliederung.

	Seite
<b>Einleitung</b> . . . . .	1—12
A. Allgemeines . . . . .	1
B. Bisherige Literatur . . . . .	2—10
I. über die Kontingente kraft Gesetzes . . . . .	2—8
1. Formann . . . . .	3
2. Sehling . . . . .	5
3. Gielcke . . . . .	5
4. Flechtheim . . . . .	6
5. Voelfel . . . . .	7
6. Wassermann . . . . .	7
7. Reichsgericht . . . . .	7
8. Reichsfinanzhof . . . . .	8
9. Bayer. Oberstes Landesgericht . . . . .	8
II. über die Kontingente kraft Vortrages (Beteiligungsziffern der Kartelle) . . . . .	9—10
1. Flechtheim . . . . .	9
2. Boellh . . . . .	9
3. Reichsgericht . . . . .	10
4. Spiero . . . . .	10
C. Kritik der bisherigen Literatur . . . . .	11
<b>Erster Hauptteil: Die Kontingente kraft Gesetzes</b> . . . . .	12—44
1. Kapitel: Übersicht über die vorkommenden Kontingente kraft Gesetzes . . . . .	12—25
I. Kontingente, welche Pflichten zuteilen . . . . .	13
1. Steuerkontingente . . . . .	13
2. Truppenkontingente . . . . .	13
II. Kontingente, welche (ausschließlich oder vorwiegend) Rechte zuteilen . . . . .	13—25
1. Verbrauchskontingente . . . . .	14—17
a) Malzkontingente . . . . .	14
b) Geistenkontingente . . . . .	14
c) Haserkontingente . . . . .	15
d) Tabakkontingente . . . . .	16
e) § 148 des Branntweinmonopolgesetzes . . . . .	16
2. Gesetzliche Produktionskontingente . . . . .	17—19
a) Die Kontingente des Biersteuergesetzes . . . . .	17
b) Die Kontingente des bayer. Malzausschlaggesetzes von 1910 . . . . .	18
c) Die Kontingente des Zündwarensteuergesetzes von 1909 . . . . .	18
d) Die Kontingente des Tabaksteuergesetzes von 1919 . . . . .	18
e) Die Kontingente des Tabakabgabengesetzes von 1916 . . . . .	19
f) § 149 des Branntweinmonopolgesetzes . . . . .	19
3. Das Kontingent des Branntweinsteuergesetzes . . . . .	19
4. Das Banknotenkontingent . . . . .	21
5. Die Beteiligungsziffer des Kaligesetzes und des Kaliwirtschafts- gesetzes . . . . .	22
2. Kapitel: Die wirtschaftliche Natur der Kontingente kraft Gesetzes . . . . .	25—34
3. Kapitel: Die juristische Natur der Kontingente kraft Gesetzes . . . . .	35—44
I. Das Kontingent kraft Gesetzes als Recht . . . . .	35
II. Träger des Kontingents kraft Gesetzes . . . . .	36
III. Übertragung des Kontingents kraft Gesetzes . . . . .	39
IV. Pfändbarkeit und Verpfändbarkeit des Kontingents kraft Gesetzes . . . . .	44

	Seite
Anhang zum ersten Hauptteil	
I. Unechte Kontingente kraft Gesetzes . . . . .	44
II. Die Lebensmittelrationierung während des Krieges . . . . .	46
<b>3. Hauptteil: Die Kontingente kraft Vertrages (Beteiligungsziffern der Kartelle)</b>	<b>47—76</b>
1. Kapitel: Die Fälle der vertraglichen Kontingentierung . . . . .	47
2. Kapitel: Die wirtschaftliche Natur der Kontingente kraft Vertrages	48—53
I. Die Kontingente der reinen Kontingentierungskartelle . . . . .	48
II. Die Kontingente der Verkaufskartelle . . . . .	50
III. Die Kontingente der Gewinnkontingentierungskartelle . . . . .	51
IV. Die Kontingente der Lieferungskartelle . . . . .	51
3. Kapitel: Die juristische Natur der Kontingente kraft Vertrages . . . . .	53—76
I. Der Kartellvertrag als Gesellschaftsvertrag . . . . .	53
II. Das Kontingent kraft Vertrages als Gesellschaftsrecht . . . . .	57
III. Der Begriff der Mitgliedschaft an der Kartell-Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes und des Geschäftsanteils an der Kartell-G. b. m. G. . . . .	60
IV. Träger des Kontingentes kraft Vertrages . . . . .	62
V. Das Kontingent kraft Vertrages als Sonderrecht . . . . .	65
VI. Einheitlichkeit und Veränderlichkeit des Kontingentes kraft Vertrages . . . . .	66
VII. Übertragung des Kontingentes kraft Vertrages . . . . .	68
VIII. Verpfändung des Kontingentes kraft Vertrages . . . . .	72
IX. Pfändung des Kontingentes kraft Vertrages . . . . .	74
X. Das Kontingent kraft Vertrages bei der Fusion einer kartellierten Aktiengesellschaft mit einer außenstehenden Aktiengesellschaft . . . . .	74
XI. Das Kontingent kraft Vertrages bei Eintritt und Austritt von Kartellmitgliedern . . . . .	75
<b>Schl u ß: Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .</b>	<b>77</b>

## Einleitung.

### A. Allgemeines.

Was ein Kontingent ist, darüber herrschen in der bisherigen Literatur große Meinungsverschiedenheiten. Wir müssen daher den Begriff des Kontingents im Folgenden erst entwickeln. Nur so viel können wir hier in der Einleitung vorwegnehmen, daß das Kontingent den Zweck hat, einem Gewerbetreibenden eine gewisse Menge von Rohstoffen zuzuteilen, die er verbrauchen darf, eine gewisse Menge von Waren zuzuweisen, die er produzieren oder absetzen darf — id quod contingit alicui ist das, was einem zusteht. Das Kontingent ist eine Erscheinung, die niemals isoliert auftritt, sondern immer nur im Rahmen einer wirtschaftlichen Maßnahme: der Kontingentierung. Kontingentierung ist Festsetzung einer begrenzten Menge Güter, mit welcher von allen in Betracht kommenden Interessenten zusammen bestimmungsgemäß verfahren werden soll, und Aufteilung dieser Menge auf die einzelnen Interessenten, dergestalt, daß jeder in bestimmtem Verhältnis daran Anteil hat. Dieser Anteil, der dem Einzelnen zusteht, ist das Kontingent.

Eine Kontingentierung begegnet vor allem in Kartellverträgen und im Kaligeseß zur Regelung der Produktion und des Absatzes von Waren. Ferner finden wir eine Kontingentierung während des Krieges zur Regelung des Verbrauches von gewissen Rohstoffen (Malz, Gerste, Hafer, Tabak), diese Art Kontingente sei im Folgenden kurz Verbrauchskontingente genannt. Ein dritter wichtiger Fall von Kontingentierung findet sich in manchen Gewerbesteuer-gesetzen zum Zwecke der Hintanhaltung einer Überproduktion, im Folgenden kurz gesetzliche Produktionskontingente genannt. Außerdem gibt es noch eine Kontingentierung in einigen Einzelfällen: im Branntweinsteuergesetz von 1909 eine Kontingentierung zum Zwecke der Bevorzugung schutzbedürftiger Brennereien bei der Branntweinbesteuerung; im Reichsbankgesetz von 1875 und im Privatnotenbankgesetz von 1924 eine Kontingentierung der Banknotenausgabe; in manchen Steuergesetzen eine Steuerkontingentierung zum Zwecke der Aufbringung der Steuern; im deutschen Militärwesen fand sich vor 1919 eine Truppenkontingentierung zum Zwecke der Aufbringung des deutschen Heeres.

Die Kontingentierung beruht entweder auf Gesetz oder auf Vertrag. Und darnach zerfallen die Kontingente in zwei große Gruppen; die Kontingente kraft Gesetzes, wie ich sie nennen will — hier-